

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Annemen der Ubelthäter von Amptswegen

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Bambergisch

Annemen der Vbelthäter von Amptswegen.

X. Item / So Vnsere Amptleut oder Richter / jemand in peinlichen Sachen / vmb berüchtig Vbelthat / so kein Ankläger vorhanden were / von Amptswegen anzunemen verfügen würden / die Vbelthat nicht offenbar / vnd der Gefangen (der also von Amptswegen angenommen würd) der beschuldigten Mißhandlung in laugen stünde / so soll derselbig Gefangen / mit peinlicher Frage nicht angriffen werden / es sey dann zuvor redlich Anzeigung / derselben verdachten Mißthat halben / für Vnsern Richtern desselben Halsgerichts / vnd vier Geschworne des Gerichts / dermassen bracht / wie durch den sechs vnd zwenzigsten Artikel / vnd in etlichen Blättern nechst darnach folgende / von redlicher Anzeigung peinlicher Frage halben / funden wirdet / vnd das darauff die obgemelten verordenten Person solche Anzeigung bey ihren Pflichten / zu peinlicher Frage gnugsam rechtlich erkennen / Vnd soll in diesem Fall / so von Amptswegen gehandelt wird / der Amptmann / Gastner vnd Richter / den Argwon vnd Verdacht / außserhalb jetztgemelter Erkenntnuß / für genugsam nicht anzunemen haben / als in dem andern nachfolgendem Fall / (so einer durch einen Ankläger einbracht ist /) geschehen mage.

XI. Item / So die gemelten Vrtheyler in bestimbter Erkenntnuß zweyfellich würden / ob der fürbrachte Argwon vnd Verdacht zu peinlicher Frage gnugsam were / oder nicht / so sollen die deßhalben Rathe bey Vnsern Rätthen suchen / vnd doch Vnsere Rätthe in solchem Rath suchen / alle Vmbstände vnd Gelegenheit ihres Argwons / eigentlichen in Schrifften berichten.

XII. Item / So auch deß Gefangen / der von Amptswegen einbracht wäre / Herrschafft oder Freunde / Vnsern Richter / mit sampt den Vrtheilern / vor ihrer Erkenntnuß ersuchten vnd bäten / ihr Erkenntnuß (dem Argwohn vnd Verdacht betreffende) nicht zu thun / sie hätten dann zuvordeß deßhalben Rath bey Vnsern Weltlichen Hoff. Rätthen gehabt / So dann deß angezogen Argwohns vnd Verdachts halb / vor Vnsern Richter vnd den zugeordenten Vrtheylern alles einbringen geschehen wäre /

wäre / so sollen sie auff ersuchen / daß also von des Gefangen wegen geschehe / in berührter Sachen / vor ihrer Erkantnuß / bey Unsern Weltlichen Hoff-Räthen / Rath zu suchen / schuldig seyn / ob sie sonst das zu thun nicht im willens hätten.

Item / Wo aber Unser vnd der Unsern / offen Feinde vnd Beschädiger / oder derselben Helffer / gefäncklich einkommen / vnd durch Verzug der peinlichen Frage / derselben Vbelthäter Gefellen gewarnet / vnd davon kommen / oder durch schnelle Erfahrung / etwas ob den Feinden vnd Beschädigern geschafft werden möcht / So dann die Unsern / die den Gefangen annehmen / auß redlichen guten Ursachen / den Gefangen obgemelter Beschädigung halben / für schuldig halten / so mögen sie in solchen Fällen / vnd sonst nicht / ohn weiter Rathsuchen vnd Erkantnuß / gegen gemeltem Gefangen peinlich frage / nach Gelegenheits vnd Nottuft der Sachen / gebrauchen / Jedoch so sollen dannoch die Unsern in solchen Fällen auch fleissig Achtung haben / damit sie Niemand ohn redlich vorgehende Anzeigung der Missethat / mit peinlicher Frage beschweren vnd vnrecht thun / sonder daß sie / wann es nachmahls zu Schulden käme / vor Unsern Räthen soviel mögen anzeigen vnd fürbringen / damit Unser Räthe erkennen mögen / daß die peinliche Frage / auff redlichem Argwohn vnd Verdacht (wie durch den sechs vnd zwentzigsten Artickel davon gesetzt ist) auch deshalb auß guten Ursachen geschehen sey / wann zu solchen grossen Sachen / des Menschen Gesuntheit / Leben vnd Blut betreffend / sonder grosser Fleiß gehört / vnd ist besser / den Schuldigen ledig zu lassen / dann den Vnschuldigen zum Tode zu verdammen / So soll auch der Bekenntnuß so auß Marter geschicht / nicht glaubt / noch jemand darauff zu peinlicher Straff verurtheilt werden / so nicht vor der peinlichen Frage / redliche Anzeigung der Missethat erfunden seynd.

Item / So die Missethat einer Todtsstraff halben gründlich / oder aber deshalb redlich Anzeigung / davon vor berührt ist / erfunden wird / so soll es der peinlichen Frag halben / vnd aller Erkundigung / so zu Erkundung der Wahrheit dienstlich ist / auch mit der Rechtfertigung auff des Thäters

XIII.

XIV.

Bambergisch

Thäters bekennen / gehalten werden / wie klärlich hernach von den sehn-
nen / die auff Ankläger einbracht werden / geschriben vnd geordnet ist.

XV.

IIIX

Item / Wolt aber ein solcher Gefangener der verdachten Missethat on / oder durch peinliche Frage nicht bekentlich seyn / vnd er doch desselbigen überwisen werden möcht / so solt es mit derselbigen Weisung vnd Rechtfertigung / darauff der Todtstraff halben gehalten werden / wie auch klärlich hernach gesetzt ist / von den sehn / die durch Ankläger einbracht werden.

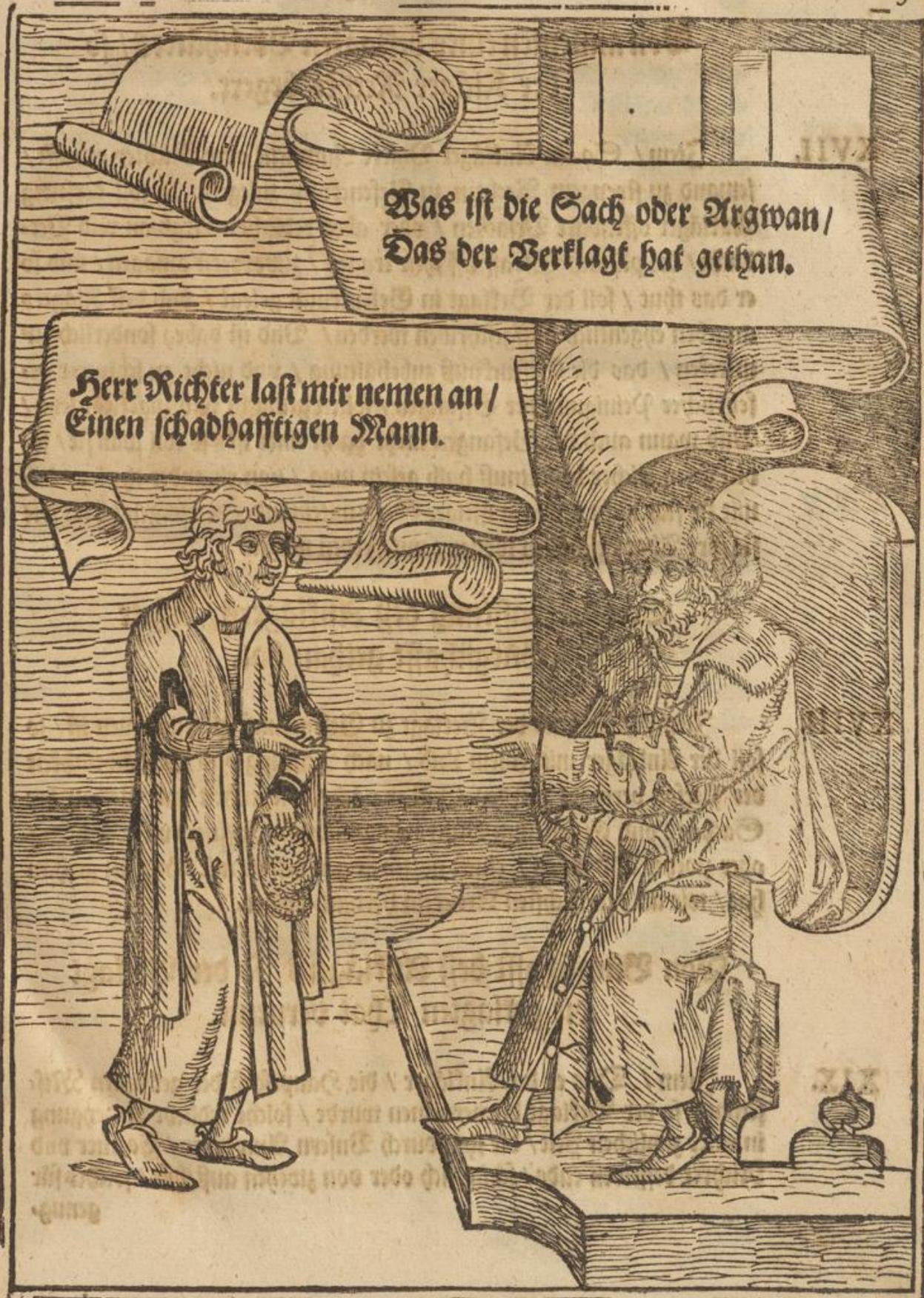
XVI.

Item / So aber ein Person / einer gnugsamen unzweiffentlichen überwunden vnd erfunden Missethat halben / nach Laut dieser Unser Ordnung / von Amptswegen / endlich an ihrem Leib oder Gliedern gestrafft werden solt / also daß dieselbige Straff nicht zum Todt / oder ewiger Gefencknuß fürgenommen wird / mit Erkentnuß solcher Straff / soll es auch sonderlich gehalten werden / als im zweyhundert vnd zwen vnd zwenzigsten Artickel angezeigt wird.



VIX

Herz



5 Leibnizh S. 62 edit. princ. 1701. 8. 40

B

Von